

BGer 5A_748/2024 vom 19. November 2024

Bundesgericht, 2024-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_748_2024

FR: TF 5A_748/2024 du 19 novembre 2024

IT: TF 5A_748/2024 del 19 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

Zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau, B. _____, ist am Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt das Scheidungsverfahren hängig. Instruierende Gerichtspräsidentin ist Eva Bachofner. Mit Eingabe vom 30. April 2024 stellte der Beschwerdeführer ein Ausstandsgesuch gegen Eva Bachofner. Mit Entscheid vom 16. Mai 2024 wies das Zivilgericht das Ausstandsgesuch ab. Dieser Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 17. Mai 2024 zugestellt.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 28. Mai 2024 (Abgabe am Schalter) "Einspruch" beim Zivilgericht. Dieses übermittelte die Eingabe dem Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt. Das Appellationsgericht nahm die Eingabe als sinngemässe Beschwerde entgegen und trat darauf mit Entscheid vom 1. Oktober 2024 nicht ein. Es erwog, die Beschwerdefrist betrage zehn Tage und sie habe am 27. Mai 2024 geendet, womit die sinngemässe Beschwerde vom 28. Mai 2024 verspätet sei.

Dagegen hat der Beschwerdeführer am 31. Oktober 2024 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Das Bundesgericht hat die Akten beigezogen.

E. 2

Der Beschwerdeführer macht geltend, im Entscheid über das Ausstandsbegehren sei keine Belehrung über die zehntägige Frist enthalten gewesen. Er sei deshalb von einer dreissigtägigen Frist ausgegangen, die er auch eingehalten habe.

In Bezug auf die Rechtsmittelbelehrung beschränkt sich der Beschwerdeführer auf eine blosser Sachverhaltsbehauptung. Er belegt nicht, dass der Entscheid des Zivilgerichts keine Rechtsmittelbelehrung mit Hinweis auf die zehntägige Beschwerdefrist enthalten hätte. Aus den beigezogenen Akten ergibt sich, dass in der Rechtsmittelbelehrung des Entscheids des Zivilgerichts auf die zehntägige Frist hingewiesen worden war (S. 6 unten).

Die Beschwerde enthält damit offensichtlich keine hinreichende Begründung (Art. 42 Abs. 1 BGG). Der Abteilungspräsident tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.